

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

Bringungsanlagen - Sicherheitsvorkehrungen

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 2/1971

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

20.01.1971

Text**§ 3****Fahrbahnbreite**

Es ist eine Fahrbahnbreite von mindestens 3 m anzustreben. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere wenn der Zweck des Weges eine geringere Fahrbahnbreite vertretbar erscheinen läßt.